

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0505/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	22.11.2022	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.12.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(Anpassung der Parkgebührenordnung an die ab dem 01.01.2023 geltende Steuerpflicht auf selbstständigen Parkflächen.)

Risikobewertung:

(Sollte die Parkgebühren nicht erhöht werden, müsste mit Ertragseinbußen in Höhe von ca. 200.000 € gerechnet werden.)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	X	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Parkgebühren können zum einen finanzielle Nachteile für den städtischen Haushalts im Zuge der abzuführenden Steuern kompensiert werden. Zum anderen ist die Anhebung der Gebühren ein lenkender Hebel zur Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl im Stadtgebiet. Höhere Parkgebühren steigern tendenziell die Bereitschaft, auf Bus und Bahn umzusteigen oder bestimmte Wege, soweit möglich, per Rad oder zu Fuß zu erledigen.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahr
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					20.000 €

Weitere notwendige Erläuterungen:

(Es wird davon ausgegangen, dass mit der Erhöhung der Planansatz erreicht werden kann.)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Sachdarstellung/Begründung:

In der Stadt Bergisch Gladbach werden auf öffentlichen Flächen, auf denen das Parken und die Überwachung der Parkzeit zulässig ist, Parkgebühren erhoben. Folgende wesentliche Bestandteile sind in der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) bislang geregelt:

- Parkzeiten: mo-fr 9:00 – 20:00 Uhr und sa 9:00 – 14:00 Uhr
- Parkgebühren: Zone 1: je angefangene 20 Minuten 0,50 €
Zone 2: je angefangene 30 Minuten 0,50 €
- Tagesticket: nur in Zone 2: 5,00 €
- Monatsticket: nur in Zone 2: 50,00 €
- Brötchentaste: bis zu 15 Minuten ist das Parken in beiden Zonen gebührenfrei
- Freiparken: An Sonn- und Feiertagen, sowie an den vier Adventssamstagen besteht keine Gebührenpflicht.

Derzeit gibt es an allen 53 Parkscheinautomaten die Möglichkeit einer Barzahlung. Eine Übersicht über die Parkscheinautomaten im Stadtgebiet ist als Anlage beigefügt. Ebenfalls ist auf den städtischen Parkflächen das sog. Handyparken möglich.

Eine Anpassung der Höhe der Parkgebühren mit Wirkung ab dem 01.01.2023 ist insbesondere deshalb erforderlich, weil alle als selbstständig einzustufenden Parkflächen sodann der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen werden. Für die Abgrenzung selbstständig – unselbstständig kommt es insbesondere darauf an, in wessen Eigentum die bewirtschafteten Flächen stehen und ob diese unmittelbar mit dem Straßenkörper verbunden sind und somit als Bestandteile der jeweiligen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 2 StrWG NRW. Sämtliche größeren (und einnahmeträchtigen) Parkplätze werden vor diesem Hintergrund der Umsatzbesteuerung (19 %) unterliegen; darüber hinaus auch alle bewirtschafteten Flächen, die nicht im Eigentum der Stadt stehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Parkgebühren, für den ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer zu entrichten ist, ab Jahresbeginn auch der Ertragsbesteuerung unterliegt, d.h. die Einnahmen aus Parkgebühren auf selbständigen Parkplätzen werden nicht nur um die abzuführende Umsatzsteuer, sondern zusätzlich durch die Ertragssteuerbelastung (Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) um weitere 15,825 % gemindert. Auf den verbleibenden Nettobetrag der Parkgebühren entfällt schließlich noch Gewerbesteuer. Nach einer vorläufigen Einordnung der Parkflächen in selbstständig / unselbstständig und einer Auswertung der im Jahr 2021 erzielten Parkgebühreneinnahmen muss davon ausgegangen werden, dass über 50 % der Gebühren ab dem 01.01.2023 den vorstehend skizzierten Steuerpflichten unterliegen werden. Prognostisch wäre ohne eine Anpassung der Parkgebührenordnung nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand mit jährlichen Ertragsminderungen zu Lasten des städtischen Haushalts in einer Größenordnung von rund 200.000.- € zu rechnen.

Folgende Anpassung der Gebührenhöhe wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen:

- Parkgebühren: Zone 1: je angefangene 20 Minuten 1,00 €
Zone 2: je angefangene 30 Minuten 1,00 €
- Tagesticket: nur in Zone 2: 10,00 €
- Monatsticket: nur in Zone 2: 80,00 €

Der Änderungsvorschlag sieht eine Anhebung der Gebühren im gesamten Stadtgebiet vor. Eine Differenzierung nach selbstständigen und unselbstständigen Parkflächen erscheint

weder praktikabel noch sinnvoll. Die Parkzeiten, die Brötchentaste sowie das Freiparken an Sonn- und Feiertagen sowie den vier Adventssamstagen bleiben im Rahmen des Anpassungsvorschlags unverändert. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext weiterhin, dass wie bisher nur folgende Münzen verwendet werden sollen: 0,50 €, 1,00 €, 2,00 €. Bei Münzeinwürfen in Zwischenschritten müssten umfangreichere und sehr kostenträchtige Umprogrammierungen erfolgen. Zudem müssten die Leerungsintervalle engmaschiger angepasst werden, da die Kassetten schneller volllaufen würden, was ebenfalls zusätzliche Kosten nach sich ziehen würde. Das Leerungsgeschäft ist vertraglich nach extern vergeben.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Parkgebühren können zum einen finanzielle Nachteile für den städtischen Haushalts im Zuge der abzuführenden Steuern kompensiert werden. Zum anderen ist die Anhebung der Gebühren ein lenkender Hebel zur Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl im Stadtgebiet. Höhere Parkgebühren steigern tendenziell die Bereitschaft, auf Bus und Bahn umzusteigen oder bestimmte Wege, soweit möglich, per Rad oder zu Fuß zu erledigen.

Ergänzend wird die Aufnahme des Parkplatzes Zanders [PSA 10] in Zone 1 vorgeschlagen, insbesondere wegen der damit sodann verbundenen Konsequenz, dass dort kein Monatsticket von Dauerparkern mehr erworben werden kann (ein solches ist nur auf Parkflächen in Zone 2 erhältlich). Der nicht sehr große, jedoch zentrumsnah gelegene Parkplatz Zanders ist vornehmlich für Besucherinnen und Besucher der dortigen Mieter bzw. Institutionen gedacht und sollte speziell für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

Im Übrigen beinhaltet der beigefügte Entwurf einer neuen Parkgebührenordnung einige redaktionelle Anpassungen (Klarstellung der Zuordnung der Parkflächen zu Parkscheinautomaten, Vereinheitlichung der Parkflächen auf der Schlossstraße in Bensberg, Verbesserung der Lesbarkeit auf Basis der Zonenregelung sowie Klarstellung zum sog. Handyparken) und trägt dem Umstand des zwischenzeitlichen Wegfalls der Parkflächen neben dem Rathaus Stadtmitte Rechnung.

Die Kosten für die Umstellung aller Parkautomaten sowie die Kosten für die Anpassung des Handyparkens beziffern sich auf ca. 20.000 €. Die Mittel sollten für den Haushalt 2023 im Produkt 12.760 – 5242 000 zusätzlich bereitgestellt werden.

Mit der Novellierung der Parkgebührenordnung tritt die alte Satzung außer Kraft.